

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.11.2007
zu Ltg.-**887/V-5/44-2007**
~~Ausschuss~~

Bürger **5-9005**
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

IVW1-A-132/002-2007

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Eleonore Wolf

13250

27. November 2007

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages; Bleiberecht für Menschen, die bereits integriert sind

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 12. Juni 2007, Ltg.-887/V-5/44-2007, hat die NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2007 an die Österreichische Bundesregierung z. H. Herrn Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer das Ersuchen gerichtet, für bereits integrierte Personen, die von einer Abschiebung aus Österreich bedroht sind, eine rechtliche Möglichkeit zum Verbleib in Österreich zu schaffen.

Dieses Ersuchen wurde mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers Dr. Alfred Gusenbauer vom 5. November 2007, GZ: BKA-350.710/0540-I/4/2007, wie folgt beantwortet:

„Das Schreiben vom 27. Juli 2007, GZ IVW1-A-132/002-2007, mit dem eine Entschließung des Niederösterreichischen Landtages zum Bleiberecht für Menschen, die bereits integriert sind, übermittelt wurde, habe ich am 5. September 2007 dem Ministerrat vorgelegt. Auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Inneres eingeholten Stellungnahme ergibt sich nachfolgende Antwort:

Die österreichische Rechtsordnung sieht eine strikte rechtliche Trennung zwischen Einwanderung und Schutz vor Verfolgung vor. Diese Trennung ist im Prinzip sinnvoll und notwendig und darf daher nicht vermischt werden.

Asylwerber im offenen Verfahren verfügen daher regelmäßig nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht im Sinn des Asylgesetzes. Bei abgelehnten Asylwerbern hat durch die Asylbehörde die zwingende Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit der Ab- oder Zurückschiebung in den Herkunftsstaat zu erfolgen.

Ist eine Ab- oder Zurückschiebung nicht zulässig, erhalten diese Personen den „subsidiären Schutzstatus“ iSd Asylgesetzes und kein Aufenthaltsrecht iSd Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG).

Für abgelehnte Asylwerber ohne subsidiären Schutz sowie für sonstige Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht gelten die allgemeinen Bestimmungen des NAG über Zuwanderung uneingeschränkt. Dieses wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Jeder einwanderungswillige Fremde ist daher unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen gleich zu behandeln. Andernfalls würde eine Privilegierung bestimmter Personengruppen gegenüber sonstigen Fremden geschaffen.

Zu den „Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen“ ist festzuhalten, dass diese kein generelles Legalisierungsinstrument darstellen soll. Diese Aufenthaltstitel dienen nach den derzeitigen Festlegungen des Innenressorts als Notfallregelung

- für Zeugen und Opfer von Menschenhandel,
- bei Massenfluchtbewegungen (Vertriebene),
- für Opfer von Gewalt in der Familie,
- für Personen, die an Krankheiten leiden, die auf Dauer nicht im Ausland behandelt werden können,
- zur Garantierung des Art. 8 EMRK im Einzelfall.

Die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen bestehen seit dem Jahr 1998 in nahezu unveränderter Form und sind daher unabhängig und losgelöst vom Fremdenrechtspaket zu sehen.

Zu diesen humanitären Gründen (im Sinne des Bestehens oder Nichtbestehens derselben) besteht eine ausführliche Judikatur des VwGH, welche den Maßstab für das verwaltungsbehördliche Handeln bildet. Dabei hat der VwGH Sachverhalte im Zusammenhang etwa der Dauer des Aufenthaltes in Österreich, der Integration am Arbeitsmarkt, der Familiensituation oder des Fehlens von „Anknüpfungspunkten“ im Heimatland behandelt. Diesen Aspekt spricht die Resolution im Besonderen an.

Hier wird jeder Einzelfall von der zuständigen Behörde erster Instanz geprüft, wobei die jeweiligen besonderen Umstände individuell zu berücksichtigen sind und eine Gesamtschau des jeweiligen Falles vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang wurde seitens des BMI gemeinsam mit den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Kärnten ein Kriterienkatalog für die Prüfung bei Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen erarbeitet. Dieser wurde an alle Landeshauptleute übermittelt und soll als Arbeitsbehelf allen Behörden eine Unterstützung für die konkrete Entscheidungsfindung bieten. Wenn es hier aus Ländersicht Änderungswünsche gibt, wären diese am effektivsten in diesem Kontext direkt an das BMI heranzutragen.

Daneben wurde ein Formular für Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erstellt. Diese Arbeitsgrundlage soll den zuständigen Behörden erster Instanz für ihre Entscheidungen für die Vorlage an das BMI als Orientierungshilfe dienen und eine einheitliche Vorgangsweise im Rahmen eines bestmöglichen Verfahrensablaufes sicherstellen. Im Rahmen von Schulungen wurde das Formular allen Bundesländern präsentiert.

Das Formular sowie eine Ausfüllanleitung wurden am 27. September 2007 mit Rundschreiben an alle Ämter der Landesregierungen, an alle Sicherheitsdirektionen sowie an die Bundespolizeidirektionen als fremdenpolizeiliche Behörden übermittelt. Aufgrund des am 10. Oktober 2007 vom Nationalrat beschlossenen Entschließungsantrags betreffend Asyl, humanitäres Aufenthaltsrecht und Fremdenrecht wurde mit Rundschreiben vom 11. Oktober 2007 ein aktualisiertes Formular samt Ausfüllanleitung an denselben Adressatenkreis übersendet. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres. Diese Vorgangsweise ist gesetzlich normiert, um eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise zu garantieren.

Im Rahmen dieses Systems ist es möglich, besonders gut integrierten Familien den Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen und ich hoffe, dass die Vollzugsbehörden die gesetzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch in diesem Sinne nutzen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

S c h a b l

Landesrat